

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

105/22

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Abteilung Recht und
Datenschutz

Bearbeitet von:
Katharina Avsar

Tel. Nr.:
82-2645

Datum:
09.06.2022

1. Betreff: Hauptsatzung der Stadt Offenburg

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	11.07.2022	öffentlich
2. Gemeinderat	25.07.2022	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Offenburg gemäß der Anlage 1 zu beschließen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

105/22

Dezernat/Fachbereich:
Abteilung Recht und
Datenschutz

Bearbeitet von:
Katharina Avsar

Tel. Nr.:
82-2645

Datum:
09.06.2022

Betreff: Hauptsatzung der Stadt Offenburg

Sachverhalt/Begründung:

1. Hintergrund der Vorlage

Die letzte größere Überarbeitung der Hauptsatzung erfolgte im Jahre 2009 und liegt damit schon länger zurück. Danach wurden nur anlassbezogenen Regelungen angepasst, sodass nunmehr eine umfangreichere Modernisierung erforderlich ist.

Die Hauptsatzung und das darauf basierende Verwaltungshandeln soll so an die sich wandelnden Gegebenheiten in der Gesellschaft und der Stadt angepasst werden.

Im Laufe der letzten Jahre haben verschiedene Bereiche der Verwaltung dazu Änderungsbedarf angemeldet, der nun im Rahmen einer Änderungssatzung zusammengefasst wurde.

Auch in der Zwischenzeit erfolgte Gesetzesänderungen sollen nunmehr Berücksichtigung finden und eingepflegt werden.

2. Sachverhalt

Es wurden redaktionelle Versehen, bspw. Fehler im Rahmen von Verweisen berichtigt und zur Vereinheitlichung des Satzungsbildes teilweise begriffliche Angleichungen vorgenommen.

Außerdem erfolgen redaktionelle Änderungen unter dem Leitprinzip geschlechtergerechter Sprache, welche alle Menschen ansprechen und ein einheitliches Vorgehen gewährleisten soll.

Zur besseren Übersichtlichkeit enthält Anlage 2 in einer Synopse den Satzungstext in der jetzigen Fassung sowie den Vorschlag der Verwaltung mit den gewünschten/erforderlichen Änderungen und der Begründung des Änderungsvorschlages.

Änderungsvorschläge die einer weitergehenden, ausführlichen Erläuterung bedürfen sind bereits an dieser Stelle aufgeführt und dargestellt.

1. Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Diese Regelung soll neu aufgenommen werden.

Durch die Novellierung des §37a GemO ist es unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr möglich Sitzungen abzuhalten, ohne dass alle Mitglieder persönlich im Sitzungsraum anwesend sein müssen. Dies stellt lediglich eine Erweiterung der Möglichkeiten dar und kann insbesondere im Rahmen der Pandemiesituation notwendig sein bzw. werden. Gleichwohl ist der Gesetzestext unglücklich formuliert und ermöglicht das Verfahren nur unter zahlreichen Voraussetzungen, deren tatsächliche Feststellung im Einzelfall selten rechtssicher vorliegen wird. Es wird daher vor allem bei Beschlussfassungen zu Bebauungsplänen oder Vergabeentscheidungen kaum zur Anwendung kommen können. Zudem ist das Verfahren für Wahlen ganz ausgeschlossen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

105/22

Dezernat/Fachbereich:
Abteilung Recht und
Datenschutz

Bearbeitet von:
Katharina Avsar

Tel. Nr.:
82-2645

Datum:
09.06.2022

Betreff: Hauptsatzung der Stadt Offenburg

Die Voraussetzungen stellt §37a GemO auf:

§ 37a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1)

¹Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

²Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

³Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

⁴Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2)

¹Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

²In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden.

³Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3)

Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

Um auch in der Stadt Offenburg die Möglichkeit zu eröffnen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum durchzuführen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, soll in die Hauptsatzung ein neuer **§ 6a** eingefügt werden. Dieser soll auf die oben zitierte Norm verweisen und folgende Fassung erhalten:

„Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte, Bezirksbeiräte und Jugendvertretungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.“

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

105/22

Dezernat/Fachbereich:
Abteilung Recht und
Datenschutz

Bearbeitet von:
Katharina Avsar

Tel. Nr.:
82-2645

Datum:
09.06.2022

Betreff: Hauptsatzung der Stadt Offenburg

2. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen

Vorteile der neuen Regelungen:

- Anpassung der Hauptsatzungsregelungen an Gesetzesnovellierung
- Zeitersparnis auf Seiten der Gremien und der Verwaltung, da keine Beschlüsse mehr herbeigeführt werden müssen, bei denen ohnehin kein Entscheidungsspielraum besteht, da das Vergaberecht die Kriterien aufstellt, nach denen entschieden wird.
- Vereinfachung der Abläufe durch Gleichlauf aller Normen

Die Rechtsgrundlagen im Bereich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen wurden in den letzten Jahren in weiten Teilen verändert.

Die für die Stadt Offenburg wohl prägnanteste Änderung ist hier die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auf Bundesebene, welche bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes (vgl. § 106 GWB) Anwendung finden soll. Dies ist für kommunale Auftraggeber explizit empfohlen (vgl. 2.3 VergabeVwV Baden-Württemberg). Daher soll die UVgO bei Vergaben durch die Stadt Offenburg angewendet werden, wenn sich der Wert unterhalb der EU-Schwellenwerte bewegt. Ein interner Anwendungsbefehl für die UVgO ist mit der Dienstanweisung-Vergabe bereits vorhanden und wird - soweit der Oberbürgermeister über die Vergabe entscheiden kann – auch umgesetzt.

Für die Hauptsatzung hat dies zur Folge, dass der § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Hauptsatzung in seiner jetzigen Fassung nicht mehr aktuell ist.

Um künftig alle Vergaben gleichermaßen zu erfassen, sollen hier nicht mehr die jeweiligen Gesetzestexte (VOL, VOB, UVgO) oder die einzelnen „Arten“ der Ausschreibung (Arbeiten, Lieferungen, Dienstleistungen, Architektenleistungen, etc.) aufgezählt werden, sondern alle Ausschreibungen unter dem Begriff der **Aufträge¹ und Konzessionen²** zusammengefasst werden.

Die vorgeschlagene Terminologie ergibt sich aus § 103 GWB, welcher öffentliche Aufträge regelt und definiert sowie aus § 105 GWB für Konzessionen.

¹ § 103 Abs. 1 GWB setzt Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 RL 2014/24/EU und Art. 2 Nr. 1 RL 2014/25/EU in nationales Recht um. Öffentliche Aufträge gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 RL 2014/24/EU sind zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern schriftlich geschlossene entgeltliche Verträge über die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen. Die RL 2014/25/EU im Sektorenbereich enthält keine Definition öffentlicher Aufträge, jedoch eine den öffentlichen Aufträgen inhaltlich entsprechende Definition der „Liefer-, Bau- und Dienstleistungen“. Die Vorschriften der Union für die öffentliche Auftragsvergabe sollen **nicht alle Formen öffentlicher Ausgaben abdecken**, sondern nur diejenigen, die für den Erwerb von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen im Wege eines öffentlichen Auftrags getätigt werden. (Beck VergabeR/Hüttinger, 3. Aufl. 2017, GWB § 103 Rn. 27)

² Vgl. § 105 GWB

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

105/22

Dezernat/Fachbereich:
Abteilung Recht und
Datenschutz

Bearbeitet von:
Katharina Avsar

Tel. Nr.:
82-2645

Datum:
09.06.2022

Betreff: Hauptsatzung der Stadt Offenburg

Außerdem sollte im zweiten Halbsatz der Regelung die Beschränkung auf die VOB/Teil A gestrichen werden, sodass die Vergabe nach öffentlichen Ausschreibungen stets durch die Verwaltung erfolgen kann, da hier die Vorschriften des Vergaberechts anzuwenden sind und es sich daher um reines Verwaltungshandeln ohne politischen Entscheidungsspielraum handelt.

Die Rahmenbedingungen sind hier der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und auch gesetzlich klar definiert (bspw. durch §§ 77 Absatz 2 GemO, 34 Absatz 1 Ziffer 3 GemHVO). Diese schreiben vor, dass – da mit öffentlichen Mitteln umgegangen wird – stets an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben ist.

Zwar ist durch die Einführung der UVgO mittlerweile das Einbeziehen weiterer Kriterien möglich und auch erwünscht – den größten Stellenwert hat aber weiterhin der Preis, an dem sich primär zu orientieren ist.

Aus diesem Grunde ist für Bauleistungen bereits geregelt, dass hier die Verwaltung nach dem Vergaberecht entscheidet – die Lieferungen und Dienstleistungen sollen nun folgen, da hier die öffentlichen Ausschreibungen im Bereich der freiberuflichen Leistungen zugenommen haben, da hier seit dem 01.01.2021 auch Architekten- und Ingenieurleistungen hinzugekommen sind, kann dadurch eine Entlastung der Gremien aber auch der Verwaltung erreicht werden.

Der Gemeinderat entscheidet weiterhin was wann wo und wie gebaut wird – lediglich die Entscheidung welche Firma mit einer Leistung beauftragt wird – die wirtschaftlichste – soll künftig von der Verwaltung getroffen werden.

Des Weiteren soll der Text der Hauptsatzung insoweit angepasst werden, als das im Vergaberecht grundsätzlich von Nettowerten ausgegangen wird – in unserer Hauptsatzung aber Bruttowerte genannt sind. Im Bereich der Vergaben sollte daher, um hier einen Gleichlauf mit den Gesetzestexten zu erreichen auch in der Hauptsatzung von Nettowerten ausgegangen werden um hier die die Arbeit mit den verschiedenen Vorschriften zu erleichtern. Dies soll hinter den entsprechenden Beträgen durch einfügen des Wortes netto deutlich gemacht werden.

Faktisch hat dies zur Folge, dass ein Kompetenzzuwachs um 19% erfolgt, einmal auf Seiten der beschließenden Ausschüsse, § 9 Abs. 3 Nr. 1, und des Oberbürgermeisters, § 10 Abs. 1 Nr. 6.

3. § 9 Absatz 3 Ziffer 6

Hier wird die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten geregelt.

Um die Übersichtlichkeit der Nr. 6 zu gewährleisten sollen die beiden Punkte künftig getrennt werden, sodass Ziffer 6a. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten regelt und Ziffer 6b. den Abschluss von Vergleichen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

105/22

Dezernat/Fachbereich:
Abteilung Recht und
Datenschutz

Bearbeitet von:
Katharina Avsar

Tel. Nr.:
82-2645

Datum:
09.06.2022

Betreff: Hauptsatzung der Stadt Offenburg

Es ist bislang geregelt, dass die beschließenden Ausschüsse auch für den Abschluss von Vergleichen zuständig sind, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als € 25.000, -- aber nicht mehr als € 75.000,-- beträgt.

Diese Regelung hat sich in der Praxis als nicht sinnvoll erwiesen.

Im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Verfahren werden Streitwerte addiert, wenn eine Mehrzahl gleich- oder ähnlich gelagerter Fälle gemeinsam verhandelt und entschieden werden. Hierdurch kann auch bei einfachst gelagerten Verwaltungsverfahren ein hoher Streitwert zustande kommen, der dann eine Befassung des Ausschusses für einfache Regelverfahren erforderlich machte.

Es scheint nicht sachgerecht, den Gemeinderat auch in diesen Fällen mit dem Abschluss eines Vergleichs über eine geringe Summe zu befassen, nur, weil der (kumulierte) Streitwert hoch ist. Für den Gemeinderat und die beschließenden Ausschüsse wird aber regelmäßig der Wert des Nachgebens maßgeblich sein, ein zusätzliches Abstellen auf den Streitwert scheint daher überflüssig.

Weiter ist die Beschlussfassung des Gemeinderates/der Ausschüsse dann erforderlich, wenn die Stadt als Klägerin Rechtsstreitigkeiten oberhalb der Wertgrenzen führen will, also eine Entscheidung über die Erhebung einer Klage herbeiführen möchte. Die Regelung wurde entsprechend angepasst, indem in Ziffer a und b differenziert wurde.

4. Üpl und apl Ausgaben im Haushalt

Der § 10 Absatz 1 Ziffer 7 soll in die Buchstaben a, b und c unterteilt werden. Dabei soll in lit. a. die ursprüngliche Fassung der Ziffer 7 beibehalten werden, hier wird lediglich die Terminologie angepasst. Da es Ausgaben im Haushaltsrecht nicht mehr gibt, muss dies in der gesamten Hauptsatzung durch „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt werden.

In lit. b. soll eine neue Formulierung eingefügt werden, welche die Umschichtung von Finanzierungsmitteln regelt. Dabei geht es lediglich um die buchhalterisch richtige Zuordnung der Mittel, Mehrausgaben gegenüber den im Haushalt insgesamt bereitgestellten Positionen sind damit nicht verbunden.

Hintergrund ist eine Entscheidung des Gemeinderates vom 11. Oktober 2010 (DrS-Nr. 131/10), in welcher die Leitung des Fachbereichs Finanzen ermächtigt wurde außer- und überplanmäßige Ausgaben in unbegrenzter Höhe zu genehmigen, sofern es sich dabei um einen reinen Austausch von Finanz- und Ergebnishaushalt handelt. Dabei darf der Gesamtbetrag der vom Gemeinderat für eine Maßnahme genehmigten Mittel nicht überschritten werden.

Es wurde hier auch beschlossen, dass die Hauptsatzung bei der nächsten größeren Änderung um diesen Passus zu ergänzen ist – was daher nun erfolgen soll.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

105/22

Dezernat/Fachbereich:
Abteilung Recht und
Datenschutz

Bearbeitet von:
Katharina Avsar

Tel. Nr.:
82-2645

Datum:
09.06.2022

Betreff: Hauptsatzung der Stadt Offenburg

Für die Grundlagen und die nähere Begründung wird auf die Gemeinderatsvorlage „Bewirtschaftung von Investitionsmaßnahmen“ vom 17. August 2010 verwiesen, welche in der Sitzung vom 11. Oktober 2010 durch den Gemeinderat der Stadt Offenburg beschlossen wurde (vgl. DrS-Nr.131/10).

Auch unter Punkt c. sollen neue Formulierungen eingefügt werden, welche die Umschichtung von Finanzierungsmitteln vom Ergebnis- in den Finanzhaushalt regeln. Es geht hierbei um die Bewirtschaftung von angesparten Mittel aus positiven Budgetüberträgen. Diese sollen im Rahmen der Budgetierung und der dezentralen Ressourcenverantwortung künftig bis zum Betrag von 100 TEUR dazu verwendet werden können Investitionen im gleichen Budget zu finanzieren – ohne das hierbei Gemeinderat oder Haupt- und Bauausschuss zustimmen müssen. Dies erleichtert insbesondere auch den Ortsverwaltungen eine wirtschaftliche und verantwortungsvolle Verwendung der angesammelten Budgetmittel im Rahmen der gemeindegewirtschaftlichen Vorgaben, ohne dass neue Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssen.

§ 10 Absatz 1 Ziffer 7 soll – unterteilt in lit. a und b – folgende Fassung erhalten:

7a. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben des Haushalts von nicht mehr als € 25.000,-- im Einzelfall,

7b. Bewilligung außer- und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in unbegrenzter Höhe, sofern es sich dabei um eine reine Umschichtung von Finanzierungsmitteln zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt handelt und die vom Gemeinderat für eine Maßnahme genehmigten Mittel insgesamt nicht überschritten werden.

7c. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von nicht mehr als € 100.000,00 im Einzelfall, sofern die Finanzierung aus Budgetüberträgen des Ergebnishaushaltes erfolgt.

5. Vorkaufsrechte

1. In § 10 Absatz 1 Ziffer 12 ist die Befugnis des Oberbürgermeisters geregelt, u.a. Grundeigentum zu erwerben. Darunter fällt nach der teleologischen Auslegung der Regelung prinzipiell auch der Erwerb unter Ausübung eines Vorkaufsrechtes. Mangels eindeutiger Regelung, kann dies jedoch zu Rechtsunsicherheiten führen, sodass die Ausübung der Vorkaufrechte explizit aufgenommen werden sollte.

2. § 10 Ziffer 18 regelt den Verzicht auf Vorkaufsrechte durch den Oberbürgermeister. Die Möglichkeit des Verzichts ist jedoch auf gesetzliche Vorkaufsrechte nach den §§ 24 ff. des BauGB beschränkt. Diese Differenzierung ist nicht sachgerecht. Auch in

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

105/22

Dezernat/Fachbereich:
Abteilung Recht und
Datenschutz

Bearbeitet von:
Katharina Avsar

Tel. Nr.:
82-2645

Datum:
09.06.2022

Betreff: Hauptsatzung der Stadt Offenburg

anderen Gesetzen, bspw. dem Wassergesetz, gibt es gesetzliche Vorkaufsrechte, welche ihrer Werte nach tendenziell eher unterhalb derer im BauGB rangieren.

Im Wassergesetz gilt das Vorkaufsrecht beispielsweise nach § 29 Absatz 6 nur für Gewässerrandstreifen.

Da vorliegend nur der Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes geregelt ist, wird dies auch selten politische oder finanzielle Auswirkungen haben, welche die Befassung des Gemeinderates rechtfertigen würden.

6. Anpassung im Hinblick auf Personalentscheidungen

Die zunehmend schwieriger werdende Deckung des Personalbedarfs erfordert eine schnellere Entscheidungsfähigkeit der Stadtverwaltung im Hinblick auf Personalentscheidungen.

Zukünftig soll daher die Kompetenzverteilung in Bezug auf Ernennung, Einstellung und Entlassung Gemeindebediensteter zwischen dem Personalausschuss und dem Oberbürgermeister neu strukturiert werden.

Vorteile der neuen Regelung:

- Schnellere Entscheidungen im Bereich der Personalbeschaffung, da die Vorlaufzeit bis zu einer Gremienentscheidung entfällt (Bewerber*innen müssen nicht mehr lange auf Einstellungszusagen warten und springen dadurch seltener ab, die Arbeitgeberattraktivität steigt)
- Anzahl der Personalvorlagen sinkt, was Zeitersparnis für den Personalausschuss und die Verwaltung bedeutet

Hintergrund ist, dass zunehmend auf sachbearbeitender Ebene Personal mit wissenschaftlicher Ausbildung in Expertennischen benötigt wird, dass allein aufgrund seiner Hochschulausbildung nach den Entgeltregelungen zum TVöD, aber auch nach den beamtenrechtlichen Besoldungsregelungen in den höheren Dienst einzugruppieren ist. Die aktuelle Orientierung allein an Entgeltgruppen stellt daher keine sachgerechte Lösung dar. Sie führt dazu, dass sich der Personalausschuss teilweise mit Personalentscheidungen befasst, welche zwar einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen sind – aber keine oder eine nur sehr eingeschränkte Entscheidungsbefugnis und/oder Außenwirkung besitzen.

Dies wird insbesondere offenbar im Rahmen der Beschäftigten die dem TVöD im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE) unterfallen: Hier erfolgt die Eingruppierung nicht nur anhand des Aufgabenzuschnitts, sondern im Rahmen der Kinderbetreuungseinrichtungen anhand der zu betreuenden Kinderzahl.

Dies führt dazu, dass in größeren Einrichtungen mit vielen zu betreuenden Kindern teilweise bereits in unteren Hierarchieebenen hohe Eingruppierungen erfolgen, so dass Personalentscheidungen stets vom Personalausschuss getroffen werden müssten.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

105/22

Dezernat/Fachbereich:
Abteilung Recht und
Datenschutz

Bearbeitet von:
Katharina Avsar

Tel. Nr.:
82-2645

Datum:
09.06.2022

Betreff: Hauptsatzung der Stadt Offenburg

Die Verteilung der Kompetenz bzgl. der Einstellungen sollte daher an der Hierarchieebene und damit daran festgemacht werden, ob die jeweilige Stelle Führungsverantwortung hat, eigene gewichtige Entscheidungen trifft oder anderweitig eine Befassung des Personalausschusses rechtfertigt.

Die Ernennung, Einstellung und Entlassung leitender Gemeindebediensteter kann nach der GemO (§ 39 I Nr. 1 iVm. § 24 Absatz 2) nicht übertragen werden und verbleibt stets beim Gemeinderat. Die Besetzung von Fachbereichsleitungsstellen erfolgt daher zwingend im Gemeinderat.

Des Weiteren sollte unter Ziffer zwei klargestellt werden, dass unter „Entlassung“ auch nur die im allgemeinen Sprachgebrauch verwendete Entlassung gemeint ist – nicht auch, wie es im Rechtssinne zu verstehen wäre, Pensionierung und Verrentung von Gemeindebediensteten.

§ 13a Absatz 1 Ziffern eins und zwei sollen folgende Fassung erhalten:

1. im Rahmen des Stellenplans über die Ernennung, mit Ausnahme von Beförderungen, und erstmalige Einstellung der Gemeindebediensteten auf der Ebene der Abteilungsleitung, Leitung von Organisationseinheiten und Stabsstellen mit Personalverantwortung, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist,

2. über die Entlassung, mit Ausnahme von Pensionierung, Verrentung von Gemeindebediensteten auf der Ebene der Abteilungsleitung, Leitung von Organisationseinheiten und Stabsstellen mit Personalverantwortung, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist.